

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. März 2019

294. Amt für Jugend und Berufsberatung und Volksschulamt (Stellenpläne)

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2) wird durch das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG, ABl 2017-12-15) abgelöst werden.

Das neue Gesetz hat zum Ziel, mit bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Angeboten die Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen sicherzustellen. Die Gestaltung der Angebote erfolgt auf der Grundlage einer kantonalen Gesamtplanung und trägt den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung.

Mit dem Inkrafttreten des KJG übernimmt der Kanton zusätzliche Aufgaben im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die er mit dem geltenden Stellenplan des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) nicht erfüllen kann. Die umfangreichen Arbeiten zur Vorbereitung des Gesetzesvollzugs und der Umsetzung der neuen Aufgaben erfordern die Stellenplanerweiterung bereits vor dem Inkrafttreten des KJG. Dasselbe gilt für die mit dem KJG verbundenen Anpassungen im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) für den Stellenplan des Volksschulamtes (VSA). In Ziff. 2 und 3 wird der Personalbedarf für den ordentlichen Betrieb bzw. den Vollzug des KJG nach dessen Inkraftsetzung dargelegt. In Ziff. 4 wird die gestaffelte Stellenbesetzung ab 2019 beschrieben, damit die umfangreichen Vorarbeiten für die Inkraftsetzung des KJG bewältigt werden können.

2. Neue Aufgaben

2.1 Gesamtplanung, Angebotsentwicklung und Subventionen

Das Gesetz sieht vor, dass die Bildungsdirektion eine kantonale Gesamtplanung für ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche erstellt (§ 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 lit. b KJG). Als Grundlage zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Gesamtplanung dienen Daten zu den Angeboten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung und zu deren Nutzung, die durch das AJB erhoben und ausgewertet werden. Zudem werden hinsichtlich der gesellschaftlichen Entwicklungen externe Daten wie etwa zur Bevölkerungs-

und Sozialstruktur sowie fachliche Entwicklungen berücksichtigt. Die Gesamtplanung ist als institutionalisierter Prozess zur Versorgungs- und Leistungssteuerung zu verstehen, in denen die Gemeinden, die zuweisenden Stellen, die Leistungserbringenden und die Leistungsbeziehenden einbezogen werden (§ 6 Abs. 2 KJG).

Die Gesamtplanung für die Sonderschulung (§ 36 Abs. 5 lit. d VSG) muss ausdifferenziert werden, da neu die Einzugsgebiete der Sonderschulen festgelegt werden (§ 65b Abs. 2 lit. c VSG). Als Grundlage dienen die Daten der Bildungsplanung zu den Angeboten der Sonderschulung und zu deren Nutzung. Die Gemeinden, zuweisende Stellen, Leistungserbringende und Leistungsbeziehende werden in die Erarbeitung einbezogen werden.

Im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Gesamtplanung kommt der Angebotsentwicklung eine wichtige Rolle zu. Die Erprobung neuer Angebote in den Bereichen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung und der Sonderschulung werden von den Ämtern fachlich begleitet und können mit Subventionen unterstützt werden (§ 21 KJG, § 65c VSG). Der Kanton prüft und beurteilt die Gesuche und richtet bei deren Gutheissung Subventionen aus. Erkenntnisse aus der Erprobung neuer Angebote fliessen wiederum in die Gesamtplanung ein, um die Angebote im Rahmen der auf der Grundlage der Gesamtplanung erfolgenden Leistungsvereinbarungen zu entwickeln. Es ist von jährlich je 20 Gesuchen um Subventionen auszugehen.

Zu schaffen sind 1,0 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in Lohnklasse 19 im AJB und 0,4 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in Lohnklasse 20 im VSA.

2.2 Bewilligung, Meldung und Aufsicht

Im Bereich der Heimpflege bleiben für den Kanton die Aufgaben in den Bereichen Bewilligung und Aufsicht unverändert. Allerdings sind mit der Änderung des VSG die Zuständigkeiten für die Heimpflege in den rund 22 Sonderschulheimen neu geregelt worden. Die Heimpflege in den Sonderschulheimen wird nach Inkrafttreten der Änderungen nicht mehr im VSG als Bestandteil der Sonderschulung geregelt sein, sondern fällt als ergänzende Hilfe zur Erziehung in den Regelungsbereich des KJG. Das AJB wird neu die entsprechenden Bewilligungs- und Aufsichtsaufgaben auch bei den Sonderschulheimen wahrnehmen, das VSA nimmt diese Aufgaben weiterhin für die Sonderschulen der Schulheime wahr. Gesamthaft hat der Kanton gegen 110 Einrichtungen der Heimpflege und 80 Sonder- und Spitalschulen zu bewilligen und zu beaufsichtigen.

Bei der Familienpflege ist das AJB bereits heute für die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse und für die Entgegennahme der Meldung bzw. für Bewilligung und Aufsicht über die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege zuständig. Neu übernimmt das AJB in diesem Bereich von

den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) auch die Bewilligung der Pflegeverhältnisse (§ 8 Abs. 1 KJG). Im Kanton Zürich werden rund 600 Pflegeverhältnisse geführt, bei denen der Kanton neu für die Bewilligung zuständig ist. Diese neue Zuständigkeit umfasst die Abklärung der persönlichen Eignung möglicher Pflegeeltern und die Überprüfung der Räumlichkeiten, die in der Regel mit einem Besuch vor Ort erfolgt. Ferner erfolgen besondere Bewilligungsabklärungen für mögliche Pflegeeltern, die im Rahmen von Kriseninterventionen Kinder aufnehmen wollen. Bei diesen werden die Bewilligungen befristet erteilt, weshalb diese Abklärungen regelmässig wieder durchgeführt werden müssen. Zudem muss bei jeder Bewilligung eines Pflegeverhältnisses nach der Abklärung der persönlichen Eignung der Pflegeeltern auch die Passung zwischen Pflegeeltern und möglichem Pflegekind überprüft werden. Im Sinne der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots führt das AJB ein Verzeichnis mit freien Plätzen in Pflegefamilien, das den Kinderschutzbehörden und allen an Platzierungen beteiligten Stellen zur Verfügung gestellt wird. Bei abgeklärter Eignung werden mögliche Pflegeeltern in dieses Verzeichnis aufgenommen. Das Verzeichnis muss laufend aktualisiert und die darin aufgenommenen Pflegeeltern über Veränderungen informiert werden. Ferner ist die Eignung der darin aufgenommenen möglichen Pflegeeltern gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu überprüfen.

Die Angebote der sozialpädagogischen Familienhilfe unterstanden bis anhin keiner staatlichen Regelung. Im Sinne einer einheitlichen Regelung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung werden sie mit dem Inkrafttreten des KJG der Meldepflicht und der Aufsicht durch den Kanton unterstellt (§ 7 Abs. 1 KJG). Im Kanton Zürich gibt es derzeit rund 70 Anbietende von sozialpädagogischer Familienhilfe, deren Meldungen der Kanton zukünftig prüfen wird. Im Rahmen der Meldung nimmt das AJB die erforderlichen Unterlagen entgegen, prüft diese und bestätigt die Meldung. Die Aufsicht im Bereich sozialpädagogische Familienhilfe umfasst die Prüfung der jährlich einzureichenden Verzeichnisse der rund 70 Anbietenden, die Angaben über die unterstützten Kinder bzw. Jugendlichen und Familien enthalten. Zudem hat sich das AJB auf geeignete Weise, d. h. in der Regel mittels eines Besuchs vor Ort, ein Urteil über die ausgeübten Tätigkeiten zu machen.

Neu umfasst die Sonderschulung auch die Angebote für Beratung und Unterstützung von Regelschulen (§ 36 Abs. 1 VSG). Diese Angebote müssen bewilligt und beaufsichtigt werden (regelmässige Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Qualitätssicherung). Zurzeit gibt es 28 Anbietende, wobei die Zahl mit der Zunahme der integrierten Sonderschulung wächst. Deshalb ist mittelfristig von 50 Anbietenden auszugehen. In diesem Zusammenhang ist auch ein verstärktes Finanz- und

Leistungscontrolling nötig. Die Berichterstattung erfordert besondere Aufmerksamkeit und Prüfung der Leistungseinheiten hinsichtlich der anrechenbaren Kosten. Dazu werden die Leistungen gezielter erfasst und ausgewertet.

Zudem unterstellt das VSG neu auch die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) der Aufsicht der Bildungsdirektion (§ 36 Abs. 6 VSG). Zurzeit werden im Kanton Zürich 2200 Schülerinnen und Schüler im Rahmen der ISR unterrichtet. Geplant ist wie bei der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS) die regelmässige Überprüfung der Zuweisungsabläufe, der Ausgestaltung der Förderung, der Ausbildungsvoraussetzungen des Personals und der Qualitätssicherung.

Zu schaffen sind zusätzliche 3,0 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in Lohnklasse 19 im AJB. Im VSA sind für die Aufsicht über die Angebote für Beratung und Unterstützung und die ISR 0,6 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in Lohnklasse 20 zu schaffen.

2.3 Kontraktmanagement

Bisher beteiligt sich der Kanton mittels Staatsbeiträgen ausschliesslich an den Kosten von beitragsberechtigten privaten und kommunalen Kinder- und Jugendheimen. Neben der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit, die er weiterhin ausübt, tritt der Kanton neu als Leistungsbesteller der ergänzenden Hilfen zur Erziehung auf. Gestützt auf die Erkenntnisse der Gesamtplanung schliesst er dazu Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden der Familien- und Heimpflege sowie mit Anbietenden von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege und sozialpädagogischer Familienhilfe ab (§ 14 KJG). Das Kontraktmanagement umfasst die Auswahl der Leistungserbringenden, die Vereinbarung von bereitzustellenden Leistungen, das Controlling und die Qualitätsüberprüfung der Leistungserbringung und die Abgeltung der Leistungen.

Auf der Grundlage der heutigen Angebotslandschaft kann von einem Volumen von ungefähr 200 Leistungsvereinbarungen in der Heimpflege, den Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege und der sozialpädagogischen Familienhilfe sowie von 80 Leistungsvereinbarungen in der Sonder- und Spitalschulung ausgegangen werden. Das AJB schliesst für den Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung, das VSA für den Bereich Sonderschulung mehrjährige Rahmenkontrakte ab. Darin werden unter anderem die Anforderungen an die Leistungserbringung, die Berichterstattung und die Abgeltung festgelegt. In den zusätzlich jährlich abzuschliessenden Jahreskontrakten werden unter anderem der Umfang der bestellten Leistungen und die Abgeltung sowie kurzfristige Massnahmen zur optimierten Leistungsbereitstellung vereinbart. Zudem sind auch im Bereich der Familienpflege 600 Einzelfall-Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Zu schaffen sind 4,0 Stellen wissenschaftlich/e Mitarbeiter/in in Lohnklasse 19 im AJB und 0,8 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in Lohnklasse 20 im VSA.

Eine weitere Aufgabe im Bereich des Kontraktmanagements ist das Controlling sämtlicher Leistungsvereinbarungen. Dieses umfasst die jährliche Überprüfung der Leistungsbereitstellung und -nutzung und die unterjährige Abrechnung der erbrachten Leistungen. Zudem ergeben das Controlling und die übergeordnete Berichterstattung der Leistungserbringenden zentrale Hinweise für die Angebotsentwicklung.

Zu schaffen sind 1,5 Stellen Revisor/in in Lohnklasse 19 im AJB und 0,6 Stelle Controller/in in Lohnklasse 19 im VSA.

2.4 Kostenübernahmegarantien

Von Kanton und Gemeinden finanziert wird der Bezug von Leistungen bei Anbietenden mit Leistungsvereinbarung, wenn dafür eine KESB-Anordnung, eine gerichtliche Anordnung oder eine Kostenübernahmegarantie der Direktion vorliegt (§ 22 Abs. 1 KJG). Bei den KESB-Anordnungen und gerichtlichen Anordnungen erfolgt eine formale Prüfung, ob die Anspruchsberechtigung nach KJG gegeben ist. Eine Kostenübernahmegarantie der Direktion ist nötig, wenn keine Kinderschutzmassnahme angeordnet wurde, weil Eltern der Kindeswohlgefährdung einvernehmlich durch Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung Abhilfe leisten wollen, oder wenn ein Leistungsbezug bei Anbietenden ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion erfolgen soll (§§ 22 Abs. 2 und 23 KJG). In diesen Fällen ist neben der formalen auch eine inhaltlich-fachliche Prüfung notwendig, ob die Massnahme geeignet ist. Die Direktion übernimmt neu die Aufgabe der Kostengutsprache, die bisher von den 166 Gemeinden des Kantons getätigt wurde. Aufgrund derzeitiger Schätzungen ist von jährlich 6000 Kostenübernahmegarantien auszugehen.

Zu schaffen sind 2,0 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in Lohnklasse 19 und 2,0 Stellen Verwaltungsassistent/in in Lohnklasse 15 im AJB.

2.5 Statistik

Die zurzeit verfügbaren Daten genügen den Ansprüchen einer Gesamtplanung nicht. Insbesondere besteht keine auf Individualdaten der platzierten und begleiteten Kinder und Jugendlichen beruhende zentrale Statistik. Eine solche ist einerseits nötig als Grundlage für die Gesamtplanung, andererseits kann damit der Verlauf des individuellen Leistungsbezugs besser verfolgt und Fragen der Wirksamkeit sowie der Kostenentwicklung untersucht werden. Das Gesetz sieht deshalb neu die Möglichkeit zur Erhebung und Bearbeitung sämtlicher leistungs- und betriebsbezogenen Daten bei Leistungserbringenden melde- und bewil-

lungspflichtiger Tätigkeiten vor (§ 29 KJG). Nach der Erhebung der notwendigen Daten müssen diese zusammengeführt und ausgewertet werden. Diese Auswertungen dienen neben der Gesamtplanung und der Angebotsentwicklung auch der Berichterstattung.

Zu schaffen sind 0,5 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in Lohnklasse 19 im AJB.

Für die Weiterverrechnung der Kosten für die Sonderschulung und die Schulung in Spital- und Klinikschulen an die Gemeinden ist die Datenerhebung neu zu gestalten, insbesondere da die Kosten nicht nach Einwohnerzahl, sondern im Verhältnis der in Sonderschulen platzierten Kinder und Jugendlichen in Rechnung gestellt werden. Für die Rechnungstellung wird ein vollständiges Debitorenmanagement mitsamt Infrastruktur und Inkasso aufgebaut, um die den Gemeinden vorfinanzierten Beträge mittels im SAP generierter ESR-Fakturen zurückzufordern.

Zu schaffen sind 0,2 Stellen Controller/in in Lohnklasse 19 im VSA.

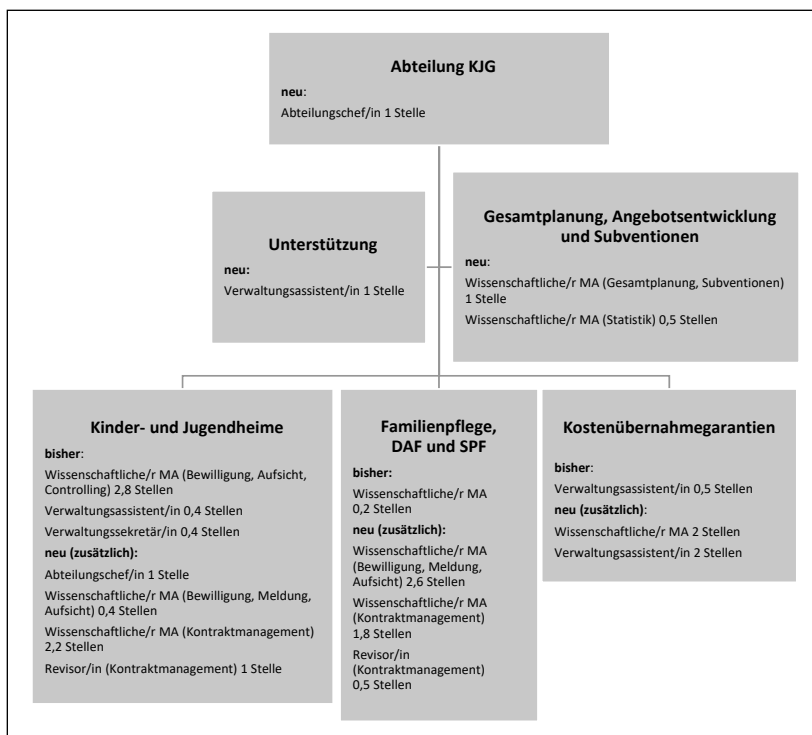
2.6 Leitung und Unterstützung

Die neuen Aufgaben im AJB werden in einer neuen Organisationseinheit zusammengefasst, welche die bestehende Abteilung Kinder- und Jugendheime im Zentralbereich Kinder- und Jugendhilfe ersetzt. Zurzeit umfasst der Stellenplan der Abteilung Kinder- und Jugendheime 4,3 Stellen. Durch die Grösse dieser geplanten Organisationseinheit bedarf es neuer Untereinheiten im Aufbau der Abteilung und damit zusätzlicher Mittel für zwei neue Leitungsstellen. Die weiteren benötigten Mittel für die Leitung der Untereinheiten werden durch das AJB gestellt.

Die Leitung der neuen Abteilung steuert die Abteilung, indem sie die Planung und das Qualitätsmanagement sicherstellt. Sie ist zuständig für die Gestaltung und Überprüfung von Verfahren und Instrumenten. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit den verschiedenen verwaltungsinternen und -externen Anspruchsgruppen und hat den Vorsitz verschiedener Gremien. Zudem erstattet die Abteilungsleitung regelmässig Bericht an die Amtsleitung über die Auftragserfüllung im Rahmen des KJG. Weiter ist sie zuständig für die Führung des Personals. Es sind ihr direkt die Leitungen der drei Unterabteilungen, der Fachstab Gesamtplanung, Angebotsentwicklung und Subventionen sowie die Unterstützung unterstellt.

Zudem fallen mit der Abwicklung von Bewilligung, Meldung und Aufsicht, Leistungsvereinbarungen und Kostenübernahmegarantien verschiedene administrative Aufgaben an, zu deren Erfüllung es zusätzliche Mittel für administrativ-organisatorische Funktionen braucht.

Zu schaffen sind 1,0 Stellen Abteilungschef/in in Lohnklasse 22, 1,0 Stellen Abteilungschef/in in Lohnklasse 20 und 1,0 Stellen Verwaltungsassistent/in in Lohnklasse 13 im AJB und 0,2 Stellen Verwaltungssekretär/in in Lohnklasse 12 im VSA.



Im VSA können die neuen Stellen in die bestehenden Strukturen der Abteilung Besondere Förderung, Sektor Sonderpädagogik, und des Stabs Finanzen eingegliedert werden.

3. Personelle Mittel: Zusammenfassung

Die vorgenannten neuen Tätigkeiten lassen sich nicht im Rahmen der bestehenden Stellenpläne der beiden Ämter bewältigen. Der zusätzliche Personalbedarf beläuft sich gesamthaft auf 19,8 Stellen (17 Stellen im AJB, 2,8 Stellen im VSA). Gemäss durchgeführter vereinfachter Funktionsanalyse und aufgrund des amts- und direktionsinternen Quervergleichs sind diese Funktionen in die folgenden Lohnklassen einzureihen:

AJB

Aufgaben	Anzahl neuer Stellen	Richtposition	Klasse VVO
Gesamtplanung, Angebotsentwicklung und Subventionen	1	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19
Bewilligung, Meldung und Aufsicht	3	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19
Kontraktmanagement	4	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19
	1,5	Revisor/in	19
Kostenübernahmegarantien	2	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19
	2	Verwaltungsassistent/in	15
Statistik	0,5	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19
Leitung	1	Abteilungschef/in	22
	1	Abteilungschef/in	20
Unterstützung	1	Verwaltungsassistent/in	13

VSA

Aufgaben	Anzahl neuer Stellen	Richtposition	Klasse VVO
Gesamtplanung, Angebotsentwicklung und Subventionen	0,4	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	20
Aufsicht Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule und Beratung und Unterstützung	0,6	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	20
Kontraktmanagement	0,8	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	20
	0,6	Controller/in	19
Inkasso Gemeindebeiträge	0,2	Controller/in	19
Unterstützung	0,2	Verwaltungssekretär/in	12

4. Gestaffelte Stellenbesetzung und Kosten

Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die genannten Stellen belaufen sich auf rund 2,9 Mio. Franken, einschliesslich Sozialleistungen und Infrastruktur im AJB und auf rund Fr. 450 000 im VSA.

Die zur Umsetzung der Bestimmungen über die Kinderhorte notwendigen Stellen im VSA sind auf den 1. April 2019 zu bewilligen. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen der Änderung des VSG vom 27. November 2017 bzw. vom 2. Juli 2018 ist auf Beginn des Schuljahres 2019/2020 vorgesehen.

Die für die Umsetzung des KJG notwendigen Stellen im AJB werden gestaffelt besetzt. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass die umfangreichen Vorarbeiten im Rahmen des Umsetzungs-, Rechtsetzungs- und Applikationsprojekts bewältigt werden können. Zum anderen soll damit gewährleistet werden, dass die neue Abteilung KJG auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des KJG betriebsbereit ist und der ordentliche Vollzug des Gesetzes gewährleistet werden kann.

Neben der bereits bewilligten, befristeten Projektleitungsstelle gemäss RRB Nr. 140/2019 werden keine weiteren Projektstellen mehr benötigt. Die zur Vorbereitung der Umsetzung des KJG notwendigen Stellen werden nach dem Inkrafttreten des KJG für den ordentlichen Betrieb benötigt.

Die Stellenbesetzung soll in vier Etappen erfolgen: Auf April 2019 sind 6,0 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und 1,0 Stellen Verwaltungsassistent/in zu schaffen. Auf August 2019 sind 1,0 Stellen Revisor/in und 1,0 Stellen Abteilungschef/in zu schaffen. Für die dritte Etappe ab August 2020 sind 1,0 Stellen Abteilungschef/in und 1,0 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und für die letzte Etappe ab April 2021 sind 0,5 Stellen Revisor/in, 3,5 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und 2,0 Stellen Verwaltungsassistent/in zu schaffen.

Die Projektaufgaben zur Vorbereitung der Umsetzung des KJG umfassen insbesondere folgende Arbeiten:

- Erstellen der fachkonzeptionellen Grundlagen zur Ausarbeitung der Verordnung,
- Erstellen der weiteren konzeptionellen und organisatorischen Grundlagen zur fachlichen Umsetzung des KJG,
- Erstellen der konzeptionellen Grundlagen zur neuen Geschäftsorganisation (Aufbau und Prozesse) und zum Einführungsvorgehen, einschliesslich Ausarbeiten des Anforderungskatalogs zur Entwicklung der Applikation/IT,
- Detaillierung der neuen Arbeitsabläufe, Hilfsmittelerarbeitung (einschliesslich Entwicklung der Applikation/IT) und Praxistests für die verschiedenen Umsetzungseinheiten,
- Durchführung von Einführungsmassnahmen (unter anderem interne Schulungen, Informationsveranstaltungen für die unterschiedlichen Zielgruppen, Präsentationen bei Leistungserbringenden, zuweisenden Stellen und weiteren Beteiligten).

Zudem fallen im Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme schon vor Inkraftsetzung des KJG umfangreiche Arbeiten an, damit dessen Vollzug ab Inkrafttreten gewährleistet werden kann. Dazu gehören insbesondere:

- Ausarbeiten und Erproben der Abgeltungssystematik, insbesondere Ausarbeitung von Pauschaltarifen für Sozialpädagogische Familienhilfe (SPF), Familienpflege und Dienstleistungen in der Familienpflege (DAF),
- Vorbereitungen der Meldungen für SPF,
- Verhandlungen und Abschluss von rund 200 Leistungsvereinbarungen mit Trägerschaften in den Bereichen Heimpflege, SPF und DAF,
- Abschluss von rund 600 Einzelfall-Leistungsvereinbarungen mit Pflegefamilien,
- Überführung der bestehenden Kostengutsprachen der Gemeinden (Einzelfallfinanzierung),
- Vorbereitung der Abrechnung mit den Gemeinden und der Abwicklung der Beiträge der Unterhaltspflichtigen.

Die Kosten für die Stellen, die bereits 2019 besetzt werden, sind im Rahmen der Budgets der Leistungsgruppen Nrn. 7501 (AJB) bzw. 7000 (VSA) zu kompensieren. Die jährlich wiederkehrenden Kosten der genannten Stellen sind in den KEF 2020–2023 der Leistungsgruppe Nrn. 7501, Kinder- und Jugendhilfe (Planjahre 2020/2021/2022: 1,7/2,6/2,9 Mio. Franken) bzw. 7000, Bildungsverwaltung (ab Planjahr 2020: Fr. 450 000), aufzunehmen. Mit Inkrafttreten des KJG wird eine Reihe von Aufgaben von den Gemeinden zum Kanton verschoben. Zu den Kosten der Leistungserbringung gehören auch der damit verbundene personelle Aufwand des AJB sowie die Investitionen und Abschreibungen gemäss § 20 KJG. An diesen Gesamtkosten beteiligen sich ab Inkrafttreten des KJG die Gemeinden mit 60% und der Kanton mit 40% gemäss § 17 Abs. 1 lit. b KJG.

Die verbleibenden Mehrkosten sind soweit als möglich zu kompensieren. Insbesondere aufgrund der durch das KJG ermöglichten verbesserten Steuerungsmöglichkeit kann der Mitteleinsatz inskünftig gezielter erfolgen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stellenplan des Amtes für Jugend und Berufsberatung wird in der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, um folgende Stellen erweitert,

mit Wirkung ab 1. April 2019:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
6	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19
1	Verwaltungsassistent/in	15

mit Wirkung ab 1. August 2019:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1	Revisor/in	19
1	Abteilungschef/in	20

mit Wirkung ab 1. August 2020:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19
1	Abteilungschef/in	22

mit Wirkung ab 1. April 2021:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
3,5	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19
0,5	Revisor/in	19
1	Verwaltungsassistent/in	15
1	Verwaltungsassistent/in	13

II. Der Stellenplan des Volksschulamtes wird mit Wirkung ab 1. April 2019 in der Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung, um folgende Stellen erweitert:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,8	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	20
0,8	Controller/in	19
0,2	Verwaltungssekretär/in	12

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli